

tige oder befristete Abstellung zu fordern. Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, diese Forderungen zu erfüllen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Mitglieder der Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) zur Durchführung ihrer Aufgaben für die erforderliche Zeit von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes freizustellen.

## B. Organe des staatlichen Arbeitsschutzes

### § 36

(1) Organe des staatlichen Arbeitsschutzes sind:

- a) die Arbeitsschutzinspektoren,
- b) die Arbeitsschutzinspektionen,
- c) die Landesarbeitsschutzinspektionen.

(2) Die Organe des staatlichen Arbeitsschutzes erhalten vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik Anweisung über die Durchführung der Arbeitsschutzaufsicht.

(3) Den Arbeitsschutzinspektoren ist die unzulässige Verwertung von Kenntnissen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Betriebe erwerben, untersagt.

## C. Pflichten und Rechte der Arbeitsschutzinspektoren

### § 37

Die Arbeitsschutzinspektoren haben die Pflicht,

1. die Betriebe auf die technische Sicherheit und die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen zu kontrollieren,